

BERATUNGSFÖRDERUNGEN BETRIEBSANLAGEN 2023

Förderprogramm der WKO Oberösterreich

Stand: 02.01.2023

Richtlinien / Programmdokument

Antragszeitraum: 02.01.2023 - 06.12.2023 (vorbehaltlich der verfügbaren Mittel und einer vorzeitigen Evaluierung sowie Beendigung des Programms). Die Beantragung der Förderungen im elektronischen Förderportal ist ab 16.02.2023 möglich. Falls eine frühere Förderbeantragung notwendig sein sollte (02.01.2023 bis 15.02.2023), wenden Sie sich bitte an das Umweltservice der WKO Oberösterreich.

Antragsberechtigte: Kleine und mittlere Unternehmen (lt. [KMU-Definition der EU](#)) sowie Gründer mit Firmensitz in OÖ. Die Auszahlung der Förderung setzt eine aktive Mitgliedschaft in der WKO Oberösterreich (WKOÖ) voraus.

Abrechnungszeitraum: beantragte und genehmigte Förderanträge sind bis spätestens 18.12.2023 abzuschließen, abzurechnen und im Förderportal hochzuladen.

Fördergeber: Wirtschaftskammer Oberösterreich (WKOÖ)

Präambel:

Das Förderprogramm Beratungsförderungen Betriebsanlagen 2023 umfasst zwei Themenbereiche.

1.) **Betriebsanlagen-Coaching**

Ingenieurbüros, Unternehmensberater:innen oder Zivilingenieur:innen helfen Ihnen bei der Aufbereitung der Einreichunterlagen / Pläne, damit Ihr Projekt rasch den Betriebsanlagen-Genehmigungsprozess durchläuft.

2.) **Rechtliche Vertretung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)** durch eine von der WKO Oberösterreich ausgewählte spezialisierte Anwaltskanzlei im Verfahren zur Betriebsanlagengenehmigung. Die Vertretung erfolgt im Verfahren in einer Instanz und umfasst auch mit Betriebsanlagengenehmigungen typisch verbundenen rechtlichen Materien wie insbesondere Baurecht-, Raumordnungs- und Wasserrecht. Spezielle Verfahren nach UVP-G etc. sind nicht umfasst.

Inhalt

Zielsetzung Betriebsanlagen-Coaching	3
Inhalt Gegenstand der Förderung	3
Förderhöhe	3
Beratungsunternehmen	3
Nachweis	3
Zielsetzung Betriebsanlagen Rechtsvertretung	4
Inhalt Gegenstand der Förderung	4
Förderhöhe	4
Beratungsunternehmen/Kanzleien	4
Nachweis	5
1. Persönliche Voraussetzungen	6
2. Sachliche Voraussetzungen	6
3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten	6
4. Art der Förderung	6
5. Nicht förderbare Kosten	6
6. Antragstellung	7
7. Allgemeine Bestimmungen	8
8. Kontrolle der Förderung	8
9. Fördermissbrauch	9
10. Auskunft und Beratung	9

Förderthema: Betriebsanlagen-Coaching

Zielsetzung Betriebsanlagen-Coaching

Unternehmen erhalten professionelle Unterstützung für die Aufbereitung von Einreichunterlagen / Plänen, damit das Betriebsanlagenprojekt schnell und problemlos den Genehmigungsprozess durchläuft.

Inhalt | Gegenstand der Förderung

- Experten Coaching zur Anforderung erforderlicher Unterlagen zur Genehmigung oder Änderung von Betriebsanlagen
- Erstellung von Betriebsbeschreibungen oder Einreichunterlagen zur Betriebsanlagengenehmigung.
- Koordination der Erstellung von Detailprojekten durch weitere Fachleute
- Abstimmung der Einreichunterlagen mit der zuständigen Behörde

Förderhöhe

Die Förderung beträgt **75 %** des Beratungshonorars (ohne Umsatzsteuer). Die maximale Förderung (Zuschuss) beträgt **€ 750,-**. Die Förderung erfolgt aus Mitteln der WKO Oberösterreich.

Beratungsunternehmen

Beratungsunternehmen (Ingenieurbüros, Zivilingenieure oder Unternehmensberater:in) mit einschlägiger Befugnis. Freie Vereinbarung der Beratungskosten zwischen Beratungskunde und Beratungsunternehmen.

Nachweis

- Schriftlicher Beratungsbericht mit folgendem Inhalt = Bericht v. Berater:in
 - Kurzbericht der Ausgangssituation und Zielsetzung der Beratung.
- 1. Seite des Betriebsanlagengenehmigungsansuchens incl. Eingangsstempel der zuständigen Behörde.
- Aufwandsnachweis v. Berater:in
- Rechnung v. Berater:in
- Zahlungsnachweis der/des Rechnung/Honorars

Förderthema: Betriebsanlagen Rechtsvertretung

Zielsetzung Betriebsanlagen Rechtsvertretung

Rechtliche Vertretung von KMU durch ausgewählte spezialisierte Anwaltskanzleien bei rechtlichen Problemstellungen im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren.

Inhalt | Gegenstand der Förderung

Spezialisierte Anwaltskanzleien beraten und vertreten in einem dreistufigen Fördermodell

- Stufe 1: kostenlose Erstberatung (max. 1 Stunde)
- Stufe 2: Erstellung eines Schriftsatzes oder Strategieplanes im Umfang eines Briefs zur weiteren Verwendung im Verfahren auf Basis der Erstberatung.
- Stufe 3: Umfassende rechtliche Vertretung im Genehmigungsverfahren (in einer Instanz); rechtliche Unterstützung bei der Einreichung, ev. Vorgespräche mit Behördenvertretern oder Sachverständigen, ev. Verfassung von Schriftsätzen, Teilnahme an der Verhandlung, Besprechung des Bescheids und Empfehlung für die weitere Vorgangsweise.

Die Vertretung kann nach der ersten oder zweiten Stufe enden, falls eine weitere Vertretung nicht erforderlich ist. Wenn es sich als notwendig herausstellt, ist ein Umstieg von Stufe 2 auf Stufe 3 möglich. In diesem Fall muss der Förderantrag für die Stufe 2 storniert werden und die Anmeldung zur Stufe 3 muss erfolgen.

Förderhöhe

- Stufe 1:
Erstberatung ist kostenlos - keine Förderbeantragung notwendig
- Kosten für die Stufe 2:
Pauschalbetrag (exkl. MWSt. Barauslagen und Fahrtkosten).....EUR 700,-
Förderung 50 % des PauschalbetragesEUR 350,-
- Kosten für die Stufe 3:
Pauschalbetrag (exkl. MWSt. Barauslagen und Fahrtkosten)..EUR 1.980,-
Förderung 50 % des PauschalbetragesEUR 990,-

Der Pauschalbetrag für die dritte Stufe umfasst die beschriebene rechtliche Betreuung im Genehmigungsverfahren (in einer Instanz) einschließlich Vertretung bei der Verhandlung vor Ort (Verhandlungsdauer insgesamt maximal 8 Stunden, auch im Fall von Vertagungen).

Beratungsunternehmen/Kanzleien

- I. Kanzlei Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, 4020 Linz, Rossegerstraße 58 für folgende Bezirke: Rohrbach, Eferding, Urfahr-Umgebung, Freistadt, Linz, Linz-Land, Perg, Kirchdorf, Steyr, Steyr-Stadt.
- II. Weinhäupl Edtbauer Tremel Anwälte GmbH LEX3 Business law expertise, 4910 Ried im Innkreis, Rossmarkt 2 für folgende Bezirke: Wels, Wels-Land, Gmunden, Vöcklabruck, Braunau, Ried, Grieskirchen, Schärding

Die Anwaltskanzleien sind verpflichtet, die von der Wirtschaftskammer vermittelten Mandanten nachweislich darüber zu informieren, wenn bestimmte Leistungen nicht mehr von den vereinbarten Pauschalbeträgen umfasst sind. In diesem Fall sind die Konditionen für den zusätzlichen Aufwand vom Unternehmen selbst mit der Kanzlei zu vereinbaren.

Nachweis

- Schriftlicher Beratungsbericht = Zusammenfassung von der Anwaltskanzlei über die Betreuung
- Rechnung v. Anwaltskanzlei
- Zahlungsnachweis der/des Rechnung/Honorars

1. Persönliche Voraussetzungen

Förderwerber:innen können ausschließlich EPU's und kleine und mittlere Unternehmen (lt. KMU- Definition der EU) mit Firmensitz in Oberösterreich sein, die sich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen befinden und aktives Mitglied der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind. Es ist auch eine Beantragung durch Gründer:innen möglich.

2. Sachliche Voraussetzungen

Neben den persönlichen Voraussetzungen kann daher eine Förderung nur unter der Prämisse gewährt werden, dass der Beratungsbeginn erst erfolgt, nachdem der vollständige Förderantrag für das Vorhaben über das Förderportal bei der WKO Oberösterreich eingereicht wurde und eine Anmeldebestätigung übermittelt wurde.

3. Förderbare und nicht förderbare Vorhaben und Kosten

- 3.1. Vorhaben sind förderbar, wenn der Beratungsinhalt zumindest auf eines der u.a. Themenfelder und deren inhaltlichen Beschreibungen zutrifft. Die Themenfelder sind in den jeweiligen Förderbereichen angeführt.
- 3.2. Pro Kalenderjahr sind zwei verschiedene Vorhaben förderbar, wenn jedes einzelne Vorhaben inhaltlich in einen anderen Förderbereich fällt. Für das 1. Vorhaben muss der/die Förderwerber:in die Entscheidung über die Genehmigung oder Ablehnung der Förderauszahlung bereits erhalten haben, bevor das 2. Vorhaben beantragt werden kann.
- 3.3. Aufgrund des EU-Beihilfenrechts oder aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1 ff., (De-minimis-Verordnung in der jeweils geltenden Fassung) kann sich sowohl eine Reduzierung der Förderungshöhe der Förderung als auch eine Nichtförderbarkeit eines Vorhabens ergeben.

4. Art der Förderung

Die Förderung im Rahmen dieses Programmes wird grundsätzlich in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationale Vorschriften, Richtlinien, Fördermissbrauch) für den Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

5. Nicht förderbare Kosten

Umsatzsteuer:

Die auf die Kosten des förderbaren Vorhabens entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern die Umsatzsteuer aber nachweislich und endgültig vom/von der Förderwerber:in zu tragen ist, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden. Dazu ist der Nachweis bei der Förderbeantragung mit hochzuladen.

Kosten, die durch eine andere öffentliche Beihilfe gefördert werden/wurden.

Reisekosten (inkl. Spesen und sonstige Auslagen) der Förderwerber:in bzw. Berater:in

Kosten für Beratungsleistungen zur Beantragung einer Förderung auf Basis der gegenständlichen Richtlinie.

Kosten die nicht im Zeitraum 02.01.2023 - 06.12.2023 entstehen.

6. Antragstellung

Förderansuchen sind ausschließlich digital über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich zwischen 16.02.2023 und 06.12.2023 zu stellen.

Ausnahme: Falls die Förderbeantragung in den Zeitraum vom 02.01.2023 bis 15.02.2023 fallen sollte, ist eine Rücksprache mit dem Umweltservice der Wirtschaftskammer Oberösterreich notwendig. Nach Erhalt des Zusageschreibens für den früheren Beratungsbeginn durch die WKO Oberösterreich | Umweltservice, kann mit der Beratung begonnen werden. Dieses Schreiben ist bei der anschließenden elektronischen Förderbeantragung ab 16.02.2023 im Förderportal mit hochzuladen. Das Zusageschreiben ersetzt NICHT die Anmeldung im Förderportal. Bei der Förderabrechnung zählt der angeführte Beantragungstermin des Zusageschreibens der WKO Oberösterreich.

Der gültige Antrag wird durch Beantragung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich generiert. Die dem Förderantrag eventuell anzuschließenden Unterlagen sind im Beantragungsprozess integriert. Der Antragsteller bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben.

Innerhalb des Antragszeitraums kann der/die Förderwerber:in einmal einen Antrag einbringen und diesen gegebenenfalls stornieren. Mit einer Stornierung wird der Antrag zurückgezogen und kann bei Bedarf vollumfänglich neu gestellt werden. Eine erneute Beantragung ist nur einmal möglich. Der Zeitpunkt einer Neueinreichung führt zu einer Neufestlegung des Beratungsbeginns. Die Fördermittel auf Basis der gegenständlichen Richtlinie werden nach dem „First-Come-First-Served-Prinzip“ vergeben.

Der/die Fördernehmer:in erhält nach Beantragung eine Information vom Fördergeber, in der die Einreichung und Reservierung der dafür notwendigen Budgetmittel bestätigt wird. Es handelt sich dabei um keine Förderzusage. (Anmerkung: Eine Förderzusage setzt voraus, dass ein Nachweis für die richtlinienkonforme Erbringung der Leistungen erfolgte, was zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht möglich ist).

Die Förderung für die Beratung gilt erst mit dem Datum der Verständigung über die Zusage über die konkrete Förderhöhe (Auszahlungsbenachrichtigung) als bewilligt.

Nach Abschluss der Beratung sind alle erforderlichen Unterlagen einschließlich der Endabrechnung über das Förderportal der Wirtschaftskammer Oberösterreich hochzuladen. Der/die Förderwerber:in bestätigt mit eidesstattlicher Erklärung die Richtigkeit der gemachten Angaben. Vorhaben sind bis spätestens 18.12.2023 abzurechnen und einzureichen.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach den Bedingungen der Förderrichtlinie sowie nach der Verfügbarkeit der Fördermittel. Aus budgetären Verzögerungen in der Auszahlung können keine klagbaren Ansprüche abgeleitet werden.

Im Falle einer Ablehnung eines nicht richtlinienkonformen Förderansuchens / -endabrechnung inkl. Beilagen wird der/die Förderwerber:in über diese Entscheidung per E-Mail an die bei der Beantragung bekanntgegebenen E-Mailadresse informiert.

7. Allgemeine Bestimmungen

- 7.1. Der Geltungsbereich des gegenständlichen Förderungsprogrammes ist das Bundesland Oberösterreich.
- 7.2. Die nach diesem Förderprogramm gewährten Zuschüsse werden als „De-minimis-Beihilfen“ gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24. Dezember 2013, S. 1ff., in der jeweils geltenden Fassung“ gewährt.
- 7.3. Soweit, in dieser Richtlinie nicht spezielle Regelungen getroffen werden, gelten die „Förderrichtlinien der Wirtschaftskammer OÖ“ in der jeweils geltenden Fassung (abrufbar auf der Homepage der Wirtschaftskammer Oberösterreich).
- 7.4. Der/die Förderwerber:in hat sämtliche Verpflichtungen, die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung einer Förderung ergeben, einzuhalten. Darüber hinaus ist die Wirtschaftskammer Oberösterreich berechtigt, sämtliche Verpflichtungen/Maßnahmen (z.B. Veröffentlichungen, Meldungen), die sich aus den Rechtsvorschriften (z.B. EU-Beihilfenrecht, nationalen Rechtsvorschriften) im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung ergeben, durchzuführen.
- 7.5. Der Fördergeber ist zum Zweck der Förderabwicklung berechtigt, Daten, die im Zusammenhang mit dem beantragten Vorhaben bekannt gegeben werden, anderen Förderstellen im erforderlichen Umfang (z.B. Einhaltung des EU-Beihilfenrechts) weiterzugeben und von diesen Stellen Daten und Auskünfte über andere vom/von der Förderwerber:in gestellte Förderansuchen im erforderlichen Umfang einzuholen. Somit hat der Fördergeber die Berechtigung personenbezogene Daten, antragsbezogene Daten, Förderbetrag, Unternehmens-, Auszahlungs- und Genehmigungsdaten des beantragten Vorhabens anderen Förderstellen weiterzugeben. Der Fördergeber kann Daten und Auskünfte über den/die Förderwerber:in, die für die Förderabwicklung erforderlich sind, bei Dritten (z.B. Hausbank, Kreditschutzverbände) einholen bzw. einholen lassen.

8. Kontrolle der Förderung

Der/die Förderwerber:in verpflichtet sich, bei der Durchführung des geförderten Vorhabens die Fördermittel wirtschaftlich, sparsam und nur für den Zweck zu verwenden, für den sie gewährt wurden.

Der/die Förderwerber:in ist verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen, die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie in sonstige zur Überprüfung des Fördervorhabens dienende Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung an Ort und Stelle durch Mitarbeiter der Wirtschaftskammer oder vom Fördergeber beauftragte Gutachter zuzulassen.

Der/die Förderwerber:in ist zudem verpflichtet, sämtliche Unterlagen in Zusammenhang mit der Beihilfe (Förderung) mindestens 10 Jahre ab Ende des Steuerjahres der Auszahlung (der letzten Rate) des Förderbetrages sicher und geordnet aufzubewahren.

9. Fördermissbrauch

Der/die Förderwerber:in sowie von ihm/ihr in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen, die im Rahmen von Betriebsanlagenförderungen falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Verfehlungen begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen wurde, sind verpflichtet, die ausgezahlten Fördermittel über schriftliche Aufforderung durch die Wirtschaftskammer Oberösterreich binnen 14 Tagen zurückzuzahlen. Der Anspruch auf zugesicherte und noch nicht ausbezahlte Fördermittel erlischt in diesem Fall.

Weiters können der/die Förderwerber:in sowie von ihm in Anspruch genommene Dienstleistungsunternehmen von allen Förderungen ausgeschlossen werden. Dieser Ausschluss gilt für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, der am Tag der Feststellung des nach Anhörung des Zuschussempfängers bestätigten Verstoßes beginnt und kann bei einem erneuten Verstoß innerhalb von fünf Jahren nach dem genannten Tag auf zehn Jahre verlängert werden.

Rechnungen von Dienstleistern, die in einem eigenen Förderantrag oder einem Förderantrag von Dritten falsche Erklärungen abgegeben oder schwere Fehler, Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen haben oder denen eine schwere Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten nachgewiesen worden ist, werden nicht akzeptiert.

Ein Fördermissbrauch zieht strafrechtliche Konsequenzen, insbesondere nach § 153b StGB, nach sich. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10. Auskunft und Beratung

Auskunft und Beratung zum Förderprogramm

Abteilung

Service und Innovation | Umweltservice

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3

4020 Linz

Tel: 05/90909-3634 | E-Mail: umweltservice@wkooe.at